den sind. Dieser Antrag und die von der Kommission angeforderten obengenannten Informationen sind mit Einschreibebrief oder Fernschreiben an die

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft
Direktion B.I — Wirtschaftsgesetzgebung für die Landwirtschaft
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 21 51

zu richten."

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1300 — Allied Signal/AMP)

(98/C 309/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 18. September 1998 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CEN"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 398M1300. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.
